

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
2252 Ollersdorf – Dr. Margot Obetzhauser**

Bezug:

**Kundmachung vom 15. April 2025 in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich**

Frist: 27. Mai 2025

GFA5-S-257/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2252 Ollersdorf, Hauptstraße 88.**

Gemäß §§ 48 und 54 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Margot Obetzhauser**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 2262 Stillfried, Hauptstraße 9, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, als Nachfolgerin des Dr. Anderl, am Ordinationssitz in 2262 Ollersdorf, Hauptstraße 88, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. M u t t e n t h a l e r